

Sehr geehrter Klient,

Am 1. Juli 2020 treten strengere Voraussetzungen betreffend Ausstellung von Rechnungen und Meldepflicht über Ausgangsrechnungen, des Weiteren betreffend Meldeplicht über Eingangsrechnungen in Kraft. In unserem vorliegenden Newsletter fassen wir die neuen Regelungen zusammen.

# 1. Ausgangsrechnungen

## Erweiterung der Datenlieferungspflicht ab dem 1. Juli 2020

Ab dem 1. Juli 2020 wird der Anwendungsbereich der Datenlieferungspflicht hinsichtlich der Ausgangsrechnungen bedeutend erweitert.

Bis 30. Juni 2020 müssen Daten über die an inländische Steuerzahler ausgestellten Rechnungen mit einem umgelegten Umsatzsteuerinhalt über 100 THUF an die Steuerbehörde geliefert werden.

Ab dem 1. Juli 2020 müssen – unabhängig von der Höhe der umgelegten Steuer der Rechnung – Daten über alle Rechnungen geliefert werden, die an einen inländischen Steuerzahler über eine im Inland erbrachte Lieferung oder sonstige Leistung ausgestellt wurde. Das bedeutet, dass Daten über alle Rechnungen ab dem 1. Juli 2020 geliefert werden müssen, die umgelegte Steuer enthalten, und auch über alle Rechnungen an inländische Steuerzahler, die keine umgelegte Steuer enthalten (z. B. steuerfrei oder Reverse Charge). Die Datenlieferungspflicht erstreckt sich auch auf Anzahlungs- und Modifizierungsrechnungen, inbegriffen auch Stornorechnungen.

Bei einer innergemeinschaftlichen steuerfreien Lieferung entsteht keine Datenlieferungspflicht in 2020.

Bei den auf vorgedrucktem Formular manuell erstellten Rechnungen vermindert sich die Frist der Datenlieferung von 5 Tagen auf 4 Kalendertage, wenn die Höhe der umgelegten Steuer 500 THUF nicht übersteigt.

Der Bereich der Datenlieferungspflicht erweitert sich ab dem 1. Januar 2021 auf die an Nicht-Steuerzahler, sowie an Steuerzahler über innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferungen, bzw. Produktexporte ausgestellten Rechnungen.

Die Datenlieferung bezieht sich nicht auf die Rechnungen, die über in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführte Transaktionen an Nicht-Steuerzahler ausgestellt wurden, und nach denen die Steuerzahlungspflicht des Steuerzahlers durch die zentrale Anlaufstelle erfüllt wird.

TPA Consulting LTD. Seite 1



Wir schlagen vor, mit dem Entwickler des Fakturierungsprogramms Kontakt aufzunehmen, damit Sie sich vorbereiten und Ihrer Online-Datenlieferungspflicht ab dem 1. Juli 2020 nachkommen können.

#### Obligatorischer Dateninhalt der Rechnung

Ab dem 1. Juli 2020 müssen die ersten 8 Ziffern der Steuernummer des Käufers auf der Rechnung dargestellt werden, die an einen inländischen Steuerzahler-Käufer ausgestellt wird.

Bis 30. Juni 2020 müssen die ersten 8 Ziffern der Steuernummer des Käufers auf der Rechnung nur dann dargestellt werden, wenn die Höhe der umgelegten Umsatzsteuer der Rechnung 100 THUF erreicht oder übersteigt.

Wir schlagen vor, mit dem Entwickler des Fakturierungsprogramms Kontakt aufzunehmen, damit Sie sich vorbereiten und der ab dem 1. Juli 2020 in Kraft tretenden Vorschriften nachkommen können.

#### Frist der Rechnungsstellung

Ab dem 1. Juli 2020 vermindert sich die allgemeine Rechnungsstellungsfrist von 15 Tagen auf 8 Tage. Das bedeutet, dass die Rechnungen allgemein nach dem 1. Juli 2020 spätestens am 8. Tag nach der Erfüllung ausgestellt werden müssen.

Wir schlagen vor, Ihre Rechnungsstellungsprozess zu überprüfen, damit Sie sich vorbereiten und der ab dem 1. Juli 2020 in Kraft tretenden Vorschriften nachkommen können.

# 2. Eingangsrechnungen

Ab dem 1. Juli 2020 wird die Wertgrenze von 100 THUF hinsichtlich der Rechnungen mit einem umgelegten Umsatzsteuerinhalt gelöscht. Der Steuerzahler hat alle Eingangsrechnungen, aufgrund der ein Steuerabzugsrecht ausgeübt wird, unabhängig von der Höhe der Umsatzsteuer in der inländischen zusammenfassenden Erklärung darzustellen, inbegriffen die Rechnungen, die keine umgelegte Steuer enthalten, z. B. die Reverse Charge Rechnungen.

Bis 30. Juni 2020 müssen nur die Daten der Eingangsrechnungen mit einer umgelegten Steuer von 100 THUF in der inländischen zusammenfassenden Erklärung dargestellt werden, bezüglich der ein Steuerabzugsrecht vom Steuerzahler ausgeübt wird.

Im Sinne der neuen Regelung ist der Rechnungsempfänger der Rechnung verpflichtet, eine Erklärung über folgenden Angaben der Rechnungen je nach Rechnungen zu machen, aufgrund der ein Steuerabzugsrecht ausgeübt wird:

TPA Consulting LTD. Seite 2



- 1. über die ersten 8 Ziffern der Steuernummer des Produktverkäufers, des Dienstleistung erbringenden Steuerzahlers, bei Gruppenregistrierung über die ersten 8 Ziffern der ID-Nummer der Gruppe,
- 2. über die Summe der Steuerbemessungsgrundlage und der umgelegten Steuer der Rechnung,
- 3. über die Rechnungsnummer, sowie
- 4. über das Erfüllungsdatum, mangels dessen über das Datum der Rechnungsstellung.

Auch bei Änderung und Stornierung der Rechnungen ist der Rechnungsempfänger verpflichtet, Daten unabhängig von der Wertgrenze in der Steuererklärungsperiode zu liefern, in der die Änderung berücksichtigt wurde. Es müssen die obigen Angaben der modifizierten Rechnung, die Nummer der geänderten Rechnung, die Auswirkung der Änderung auf die Steuerbemessungsgrundlage und auf den Steuerbetrag gemeldet werden.

Bei einer Anzahlung muss die Datenlieferungspflicht separat für die Anzahlungsrechnung und die Rechnung erfüllt werden. In letzterem Fall müssen die Steuerbemessungsgrundlage und die Steuer der Anzahlungsrechnung als Steuerbetrag und Bemessungsrundlage nicht dargestellt werden.

Wir schlagen vor, wenn für Ihre Buchhaltung nicht TPA verantwortlich ist, mit dem Entwickler des Buchhaltungssoftware Kontakt aufzunehmen, um eine Exportfunktion zu entwickeln, die möglich macht, die zu meldenden Angaben in die Umsatzsteuererklärungssoftware der ungarischen Steuerbehörde importieren zu können.

Dieses Material dient nur allgemeiner Information über die kommenden Änderungen. Wir ersuchen Sie, sich an uns individuell zu wenden, wenn Sie weitere Informationen darüber erhalten möchten, welche Schritte seitens Ihres Unternehmens erforderlich sind, obigen Änderungen nachzukommen.

Dieses Newsletter ist eine Leistung von TPA.

Mit freundlichen Grüßen Ihr TPA-Team

TPA Consulting LTD. Seite 3



#### Kontakt:



József Szemerédi Tax Advisor, Partner

Tel: +36 (1) 3454500, Fax Ext. 02 E-Mail: jozsef.szemeredi@tpa-group.hu

TPA Consulting Ltd 12 Buday László u., Budapest 1024

www.tpa-group.hu www.tpa-group.com

IMPRINT Information update: February 2020, All rights reserved This information is simplified and cannot substitute for an individual advice. Responsible for the content: József Szemerédi, Tax Advisor, Partner, Buday L. u. 12, H-1024 Budapest, Tel.: +36 (1) 3454500, Fax: Ext. 02. Homepage: www.tpa-group.hu; Conception and design: TPA Steuerberatung GmbH
Copyright © 2020 TPA Consulting Ltd, Buday L. u. 12, H-1024 Budapest
All rights reserved.